



An das
**Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort**
Sektion V - Kulturelles Erbe
Abt. 7 - Wohnungs- und Siedlungspolitik
Dr. Gundula Hennemann
Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von

Unser Zeichen
Ju

DW
22

Datum
2020-11-10

Stellungnahme des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (FGW) zur Novelle des Heizkostenabrechnungsgesetzes (HeizKG)

Sehr geehrte Frau Dr. Hennemann,

vielen Dank für die Aussendung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der FGW nimmt zum HeizKG wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die Überarbeitung und Anpassung des HeizKG an die EU-Energieeffizienzrichtlinie und die Ergänzung um die Kühlung.

Eingangs möchten wir festhalten, dass gerade der Neubau die verstärkt verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung zunehmend vor Herausforderungen stellt. Die Gesamtkosten der Wärmebereitstellung verschieben sich aufgrund des immer geringer werdenden Raumheizungsbedarfs einerseits stärker in Richtung Warmwasserenergiebedarf. Wir begrüßen, dass die Novelle dem durch die höheren Anteile bei der Aufteilung der Heizkosten Rechnung trägt.

Andererseits steigt dadurch aber auch der Anteil der Fixkosten, da Wartung, Instandhaltung und Ablesung gleichbleibende Kostenfaktoren sind. Daher geben wir zu bedenken, ob im Neubau, der ja ohnehin einen sehr geringen Heizwärmebedarf aufweist, nicht eine stärkere Aufteilung zugunsten der Fixkosten sinnvoller und fairer ist. Auch die Verteilverluste, die die zum Teil leerstehenden oder

unbenutzten Wohnungen mitbeheizen, sollten nach dieser Logik durch den höheren Fixkostenanteil gleichmäßiger auf alle Nutzungseinheiten aufgeteilt werden.

Ein Beispiel: Wenn die Fixkosten der Instandhaltungs- und Wartungskosten als Teil der Energiepreise mit einkalkuliert sind, würden bei ungleicher Belegung der Gebäude (zB.: nicht alle Wohnungen des Gebäudes vermietet, oder als Zweitwohnsitz nicht bewohnt in der Heiz/Kühlperiode) diese Kosten von diesen wenigen Abnehmern zu tragen sein. Dies, obwohl Fixkostenanteile ja gleichmäßig an alle Wohneinheiten aufzuteilen wären.

Gerade bei der Kälte, wo eine überwiegende Zuteilung der Kosten (80 – 90 vH) zu den verbrauchsabhängigen Kosten verlangt wird, kommt dieser Umstand besonders zu tragen.

Wir ersuchen hier um Klarstellung, ob es rein um die Aufteilung der Energiekosten oder der gesamten Versorgungskosten (inkl. der Fixkomponenten) nach diesen Schlüsseln geht.

Manuelle Ablesung:

In den Erläuternden Bemerkungen findet sich folgender Absatz (Seite 2, Abs 3)

„Sinn und Zweck der Fernablesung ist es, die Verbrauchswerte künftig mindestens einmal pro Monat zu erfassen und den Bewohnern bereitzustellen. Spätestens zum 1. Januar 2027 soll es in ganz Europa soweit sein – eine manuelle Ablesung mit Zugang zur Wohnung soll es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geben (Art. 10a in Verbindung mit Anhang VIIa). Doch schon vorher sollen die Verbrauchswerte bei manueller Ablesung zweimal unterjährig zur Verfügung gestellt werden. Den Bewohnern von Gebäuden mit Fernablesung sollen schon ab 1. Januar 2022 mindestens einmal monatlich aktuelle Verbrauchsinformationen zur Verfügung stehen.“

Wir möchten hier darauf hinweisen, dass Annex VIIa der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) bei manueller Ablesung (= Betreten der Wohnung!) keine unterjährige Information verlangt. Die Forderungen nach unterjähriger Verbrauchsinformation beziehen sich ausschließlich auf fernauslesbare Zähler und Heizkostenverteiler. **Wir ersuchen hier nachdrücklich, nicht über die Ziele der EED hinaus zu gehen**, da eine manuelle Ablesung mit großem Aufwand für die Kund*innen (zusätzliche verpflichtende Anwesenheit zu Hause) und den Wärmeabgeber verbunden ist.

Vorgehensweise bei Einzelwärmelieferverträgen (Wärme und Warmwasser) mit Endkonsumenten mittels Einzelwärmehzähler und einem Tarif lt. offiziellem Tarifblatt:

Zur besseren Verständlichkeit des §3

§ 3. (3) Bei einer direkten Versorgung über Wärmemengenzähler (im Sinn des Eichgesetzes) bzw. Warmwasserzähler für jeden einzelnen Wärmabnehmer einer Wärmeversorgung nach § 4 Abs. 2 werden die Versorgungskosten nach den vertraglich in den Lieferungsverträgen vereinbarten oder behördlich festgesetzten Preisen abgerechnet. Des Weiteren sind die Bestimmungen der § 16 (1), § 18 (1) bis 24 nach Maßgabe anzuwenden.

Im Detail wollen wir Folgendes festhalten:**Zu §7 Abs (1)**

„...Insbesondere nach einer thermischen Sanierung...“

Hier sollte man drauf hinweisen, dass eine Anpassung der gemeinsamen Versorgungsanlage nach einer Sanierung nur auf Veranlassung des z.B.: Eigentümers bzw. Verwalters erfolgen kann, da der Abgeber in der Regel keine Kenntnis über die jeweiligen Maßnahmen am Gebäude hat. Dies ist zwar in den Erläuterungen bereits so dargestellt, sollte jedoch zur Klarstellung auch im Gesetz klar geregelt werden.

Zu §9 (2) Trennung der Versorgungskosten für Heizung und Warmwasser

„Eine Verpflichtung zur Messung besteht ausnahmsweise dann nicht, wenn die getrennte Messung mit einem unzumutbar hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. [...]“

Bitte um nähere Erläuterung, was als unzumutbar hoher wirtschaftlicher Aufwand zu verstehen ist. Wir verstehen hier die getrennte Messung der Energiemenge, die in die zentrale WW-Bereitung fließt.

Zu § 9 (3)

Die Prozentsätze in den Verteilschlüsseln (§ 9 Abs 3) in den erläuternden Bestimmungen und im Gesetzestext müssen gleichlautend beschrieben werden, was in den übermittelten Unterlagen nicht der Fall ist.

Zu § 11 Abs 2a

Die Erfahrungen bei der Hauptablesung 2020 durch Selbstablesung im Zuge der Covid19-Pandemie (keine Betretung der Wohnungen) haben gezeigt, dass eine Selbstablesung bei Heizkostenverteilern (HKV) mit hohen Fehlerquoten belastet ist. Daher ersuchen wir um Aufnahme der Ausnahmebestimmungen, analog EED Art 10a für HKV bei der Selbstablesung.

Änderungsvorschlag:

*„(2a) Eine Selbstablesung durch den Abnehmer darf höchstens für eine Abrechnungsperiode erfolgen, **ausgenommen bei der Verbrauchsermittlung mittels Heizkostenverteiler**, danach ist die Ablesung wieder durch den Abgeber oder ein besonders darauf ausgerichtetes Unternehmen im Sinne des § 8 Abs. 2 durchzuführen. [...]“*

Zu § 13 Abs (3)

Bei Wärmelieferverträgen bzw. Durchführungsvereinbarungen gibt es Fälle, wo hinsichtlich Aufteilung der Kosten nichts schriftlich vereinbart wurde und in manchen Fällen nur auf das HeizKG diesbezüglich verwiesen. Damit würde sich der Aufteilungsschlüssel mit dem Inkrafttreten der Novelle schlagartig, innerhalb einer laufenden Abrechnungsperiode, ändern. Für diese Fälle braucht es eine Übergangsbestimmung analog zur Kälteabrechnung (§29 Abs.10).

Wir verstehen in dieser Ausnahmebestimmung (§29 Abs 10), dass die laufende Periode nach vereinbarten Aufteilungsschlüssel abgerechnet werden darf und im Anschluss die Sätze entsprechend der neuen gesetzlichen Lage anzupassen sind. Wir ersuchen hier um Präzisierung und Aufnahme einer Bestimmung für laufende Wärmelieferverträge.

Zu §17 Abs (4)

Ergänzung zur besseren Verständlichkeit:

*„Sind fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert, so sind den Abnehmern von den Abgebern ab dem 25. Oktober 2020 Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von **im Nutzungsobjekt befindlichen** Heizkostenverteilern — auf Verlangen oder wenn die Abnehmer sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben — mindestens vierteljährlich und ansonsten zweimal im Jahr bereitzustellen.“*

Zu §17 Abs (4) und (5)

Generell verfolgt das EnergieeffizienzG das Ziel, das Verbrauchsverhalten der Abnehmer zu optimieren. Insofern würden wir empfehlen im Pkt. (4) und (5) des §17 den Begriff „Abrechnungsinformation“ zu streichen und nur die Übermittlung der „Verbrauchsinformation“ anzuführen. Auch in den Erläuterungen ist vorwiegend von der Verbrauchsinformation die Rede.

Zu § 18 Abrechnungsübersicht

Bei einigen Punkten gibt es Unklarheiten:

(1) 1a: die geltenden tatsächlich geltenden Preise der Energieträger.

Bitte um Präzisierung der Definition, welche Preiskomponenten hier erfasst sind (Energiepreis, Lieferpauschale, etc...), am besten mittels Beispielen zur Verdeutlichung: Fernwärme, Ölheizung, Pelletsheizung, Wärmepumpe mit Gas, etc.

(1) 1b: Brennstoffmix

Wir gehen davon aus, dass die Formulierung den Inhalt des Punktes 3 von Annex VIIa der EED wiedergibt und die eingesetzten Brennstoffe von allen abzubilden sind, die Treibhausgasemissionen aber erst ab einer thermischen Gesamtnennleistung über 20MW. (Dieser Wert von 20MW sollte mit einem Beispiel in den erläuternden Bemerkungen näher definiert werden.)

Vorgeschlagene Fassung

Ib. Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Mengen an Treibhausgasemissionen, diese jedoch nur bei Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtleistung über 20 MW, und eine Erläuterung der erhobenen Steuern, Abgaben und Zollltarife.

Ic. die Mengen der Energieträger.

(1) 3: Versorgbare Gesamtnutzfläche

Ist eine Unterscheidung der versorgbaren Gesamtnutzfläche für Wärme und Kälte notwendig, da diese unterschiedliche sein kann?

(1) 6a: klimabezogene Korrektur

Eine Darstellung der klimabezogenen Korrektur auf der Abrechnungsübersicht ist vermutlich für den Endkunden sehr verwirrend. Bitte auch um Präzisierung, ob ein Anführen der HGT-Zahlen bzw. Kältegradstunden ausreichend ist, oder wie diese vorzunehmen ist.

Für die Präzisierung stehen wir sehr gerne mit unseren Experten für einen Dialog mit dem BMDW zur Verfügung, da dies eine sehr komplizierte Methodik ist, die für kleine Unternehmen vermutlich nicht einfach schaffbar ist.

(1) 15: Vergleiche mit normierten Durchschnittsabnehmern

Da es innerhalb eines Gebäudes unterschiedliche Lagen und dementsprechende unterschiedliche Verbräuche gibt, ist ein Vergleich in kWh/m²/a nur bedingt aussagekräftig. Bitte um Ergänzung, wie ein „normierter Durchschnittsabnehmer“ ermittelt werden soll.

Bei WW ist ein Vergleich nicht sinnvoll, da dieser stark mit der Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen zusammenhängt. Hier könnte eine Bandbreite von durchschnittlichen WW-Verbräuchen, je nach Verhalten der Person, wiedergegeben werden.

Bitte auch um nähere Definition der unterschiedlichen „Nutzerkategorien“.

Zu § 18 Abs (4) und (5)

Diese beiden Absätze widersprechen sich inhaltlich und gehören dementsprechend inhaltlich präzisiert.

Zu §22 Abs (3) Nachträgliche Berichtigung der Abrechnung

Wir begrüßen ausdrücklich diese Anhebung des Prozentsatzes für Abweichungen auf 15% für nachträgliche Korrekturen, da dies eine erhebliche Erleichterung für die Abrechnung darstellt, ohne gravierende Auswirkungen auf die Kunden zu haben.

Für Vertiefung und Erläuterungen zu den einzelnen Punkten sowie für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Punkte.

Mit besten Grüßen



Peter Jurik

Referent Bereich Fernwärme